

Vollzug des Immissionsschutzrechts und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

Irlbacher Blickpunkt Glas GmbH; Energiezentrale in Schönsee

Die Irlbacher Blickpunkt Glas GmbH mit Sitz in 92539 Schönsee, Josef-Irlbacher-Straße 1, (Vorhabensträgerin), hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für folgendes Vorhaben vorgelegt:

Errichtung und Betrieb einer Energiezentrale mit BHKW-Anlage, von Thermalölkesseln, einer Kälteanlage, eines Harnstofftanks und eines Lärmschutzwalls auf den Grundstücken mit den Flurnummern 625 und 625/1 der Gemarkung Schönsee, Stadt Schönsee.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird von der Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst. Diese Nummer enthält in ihrer Spalte 2 den Eintrag „S“. Deswegen war durch eine standortbezogene Vorprüfung zu klären, ob für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung ergab, dass keine solche Verpflichtung besteht.

Auf den Flurnummern 625 und 625/1 der Gemarkung Schönsee, Stadt Schönsee sind keine Schutzgüter nach Nrn. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG vorhanden.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich das FFH-Gebiet DE6138-372.13 „Serpentinstandorte in der nördlichen Oberpfalz“. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Stickstoff- oder Ammoniakverbindungen, die vom Vorhaben emittiert werden, sind nicht möglich, zum einen wegen der Ausprägung des FFH-Gebiets, zum anderen, weil der Abstand zwischen den Emissionsquellen und dem FFH-Gebiet 700m beträgt und die Emissionsquellen entgegen der Hauptwindrichtung liegen.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).